

BÜRGERGEMEINDE KÜTTIGKOFEN

Reglement für die Benützung des Waldhauses

- § 1 Berechtigte Personen
¹ Das Waldhaus Küttigkofen steht allen Organen der Bürgergemeinde Küttigkofen, Institutionen und Vereinen aus der Gemeinde und der näheren Umgebung, sowie Privatpersonen zur Verfügung.
² Über die Zulassung weiterer Kreise entscheidet der Bürgergemeinderat im Einzelfall.
- § 2 Bewilligung
¹ Der Hauswart ist für die Bewilligung zuständig. Gesuche im Sinne von § 1 Absatz 2 dürfen erst nach Vorliegen des Entscheides des Bürgergemeinderates beantwortet werden.
² Der Hauswart macht die Gesuchsteller darauf aufmerksam, dass im Waldhaus ein Stromaggregat, jedoch kein Wasser und auch kein WC vorhanden sind.
- § 3 Gebühren
¹ Für die Benutzung des Waldhauses wird eine Gebühr von Fr. 50.- pro 24 Stunden erhoben. Die Gebühr ist bei Bezug des Schlüssels in bar zu entrichten.
² Auf Verlangen des Hauswartes muss beim Bezug des Schlüssels ein Depot von Fr. 30.- zu hinterlegt werden.
³ Vereine und Institutionen der Gemeinde Buchegg, sowie Einwohner und Einwohnerinnen des Ortsteils Küttigkofen entrichten eine Gebühr von Fr. 20.- und sind von der Depothinterlegung befreit.
⁴ Organe der Bürgergemeinde Küttigkofen sind von der Gebührenpflicht und der Depothinterlegung befreit.
⁵ Über den Erlass der Gebühren entscheidet der Bürgerrat.
- § 4 Benützungzeiten
¹ Die ordentliche Mietdauer beginnt jeweils um 10:00 Uhr und endet um 10:00 Uhr am folgenden Tag oder nach Absprache mit dem Hauswart.
² Das Waldhaus mit seinen Einrichtungen inklusive Feuerstellen ist gereinigt und aufgeräumt dem Hauswart wieder abzugeben. Die Benutzer haben den Kehrriech selber abzutransportieren. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, verfällt das Depot gemäss § 3 Absatz 2 dieses Reglements.
- § 5 Einrichtungen und Feuerstellen
¹ Die Bewilligung und die Bewilligungsgebühr zur Benützung des Waldhauses umfassen auch die Einrichtungsgegenstände und die Feuerstellen.
² Will der Gesuchsteller die Feuerstellen benützen, hat er die im Bewilligungsgesuch anzumerken.
- § 6 Verantwortung
¹ Der Gesuchsteller und der Bezüger des Schlüssels sind gegenüber der Bürgergemeinde verantwortlich für die ordnungsgemässe Benützung und Rückgabe des Waldhauses.
² Bei der Benützung durch Jugendliche muss eine erwachsene Person das Bewilligungsgesuch mitunterzeichnen und während der ganzen Dauer der Benützung des Waldhauses anwesend sein. An Minderjährige unter 18 Jahren darf kein Alkohol ausgedrückt werden.